

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Auf Grundlage des §5 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetzes wird ein städtischer Gesamtelternbeirat (GEB) für die von der Landeshauptstadt Stuttgart (Trägerin) getragenen Einrichtungen nach § 22 SGB VIII gebildet.

## 2. Ziele/Aufgaben

- 2.1. Der städtische Gesamtelternbeirat vertritt die Interessen der Kinder, Eltern und Sorgeberechtigten, soweit sie über den Bereich einzelner Einrichtungen hinausgehen. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten, Elternbeiräten und der Trägerin. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere
  - ⌚ die Bündelung und Weiterleitung der Interessen der Elternvertretungen an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte,
  - ⌚ für die Belange der Eltern/Sorgeberechtigten bei der Trägerin und in der Öffentlichkeit einzutreten,
  - ⌚ die Eltern und Elternbeiräte zu beraten,
  - ⌚ Stellungnahmen zu Maßnahmen und Regelungen der Trägerin nach Ziffer 4 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes abzugeben, soweit sie über den Wirkungsbereich einzelner Einrichtungen hinausgehen.

## 3. Bildung und Zusammensetzung

- 3.1. Der GEB besteht aus 10 Mitgliedern
- 3.2. Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist an den Besuch eines Kindes in einer städt. Einrichtung gebunden.
- 3.3. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.4. Jedes Elternbeiratsmitglied aus den Einrichtungen kann in den GEB gewählt werden.
- 3.5. Alle bei der Wahl anwesenden Elternbeiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die erforderliche Anzahl der GEB Mitglieder.
- 3.6. Die Wahl erfolgt innerhalb von 15 Wochen nach Beginn eines Kindergartenjahres (1. August)
- 3.7. Der GEB wird von den Elternbeiratsvorsitzenden der Einrichtungen und deren Stellvertreter gewählt. Die für die Wahl zum GEB vorgeschlagenen Elternbeiräte sind bei der Wahl anwesend, aber nicht stimmberechtigt.
- 3.8. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Den zur Wahl Stehenden wird vorher die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Ändert sich an der Stimmgleichheit nichts, entscheidet das Los.

- 3.9. Der GEB wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/Sprecher, zwei stellvertretenden Sprecherinnen/Sprecher, einer Rechnungsführerin/einem Rechnungsführer und einer Schriftführerin/einem Schriftführer besteht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- 3.10. Die Sprecherin/der Sprecher und die Rechnungsführerin/Rechnungsführer vertreten den GEB nach außen.
- 3.11. Die übrigen 5 GEB-Mitglieder unterstützen den Vorstand.
- 3.12. Der Vorstand entsendet 3 Mitglieder in die Konferenz der Gesamtelternbeiräte.

#### **4. Organisation**

- 4.1. Der GEB tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- 4.2. Mit der Einladung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden wird eine Tagesordnung versandt. Anträge auf Tagesordnungspunkte müssen 2 Wochen vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.3. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt.
- 4.4. Der GEB kann Arbeitsgruppen einrichten. Die Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder ist frei.
- 4.5. Die Beschlüsse des GEBs werden mit einfacher Mehrheit durch die Anwesenden gefasst.

#### **5. Finanzen**

- 5.1. Zur Finanzierung des GEBs und der Konferenz der Gesamtelternbeiräte stellt die Trägerin 1 Euro je belegten Platz zur Verfügung. Stichtag ist der 1. März.
- 5.2. Der GEB führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag und der Arbeit des GEBs bestehen. Belege sind ggf. zu erläutern.
- 5.3. Die Trägerin kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.